

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Appelbachverband“ vom 12.11.1990
in der Fassung vom 27.06.2006**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert am 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 26 der Satzung des Appelbachverbandes vom 12.11.1990, hat die Verbandsversammlung des Appelbachverbandes am 27.06.2006 die Änderung und Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Genehmigung zur Änderung der Satzung nach § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes (GVBl. S. 405) wurde durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 10.10.2006 erteilt.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Appelbachverband“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.
- (3) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne *des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz BGBl. I S. 405)*.

1. Abschnitt

Mitglieder, Aufgabe

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die Landkreise Alzey-Worms, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, den Appelbach und seine Ufer von der Gemarkungsgrenze zwischen den Ortsgemeinden Tiefenthal und Niederhausen bis zur Mündung in die Nahe beim Stadtteil Planig der Stadt Bad Kreuznach, nach Maßgabe des Landeswassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) in der jeweils gültigen Fassung auszubauen und in ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten

§ 4

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsschau findet regelmäßig an einer Teilstrecke des Appelbaches statt.
- (2) Der Vorsteher beruft 3 Schaubeauftragte und ruft sie ab. Schauführer ist er selbst oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 25 bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde, die zuständigen **Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd**, die zuständigen Unteren Wasserbehörden und Unteren **Naturschutzbehörden** zwei Wochen vorher zur Teilnahme ein.
Ferner werden die Vertreter der Ortsgemeinden und der Stadt Bad Kreuznach, durch deren Gemarkung der Appelbach verläuft und, soweit erforderlich, andere Behörden eingeladen.

§ 5

Aufzeichnung, Abstellung von Mängeln

Der Schauführer erstellt eine Niederschrift über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau. Der Vorsteher lässt die Mängel unter Beteiligung der zuständigen **Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** abstellen. Über die Abstellung der Mängel ist ein Vermerk zu fertigen, der der Niederschrift über die Verbandsschau beizufügen ist.

2. Abschnitt

§ 6

Organe

Der Verband hat einen Vorsteher und eine Verbandsversammlung.

§ 7

Vorsteher, Entschädigung

- (1) Vorsteher ist der Landrat des Landkreises Bad Kreuznach. Er wird von den *Kreisbeigeordneten* in der Reihenfolge ihrer Vertretungsmacht vertreten.
- (2) Der Vorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung festzusetzen ist. Die Aufwandsentschädigung ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 8

Geschäfte des Vorstehers

- (1) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht die Verbandsversammlung durch das *Wasserverbandsgesetz* oder die Satzung berufen ist.
- (2) Der Vorsteher vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet wenigstens einmal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes und veranlasst die Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 9

Aufgaben des Vorstehers

Der Vorsteher ist zuständig für die ihm nach dem *Wasserverbandsgesetz* und in der Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 14),
2. die Aufnahme von Darlehen,
3. den Abschluss von Verträgen.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Mitgliedern, vertreten durch die Landräte.

§ 11

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat die ihr in dem *Wasserverbandsgesetz* zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie
 1. über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 2. den Haushaltsplan festzusetzen,
 3. den Vorsteher in allen wichtigen Geschäften zu beraten,
 4. den Ausbauplan zu beschließen.
- (2) Die Verbandsversammlung hat ferner über Ergänzungen und Änderungen der Satzung zu beschließen.

§ 12

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde und die *zuständigen Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz* ein. Er kann auch, soweit erforderlich, andere Behörden einladen.
- (2) Im Jahr hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.
- (3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die Vertreter der geladenen Behörden sind befugt, das Wort zu ergreifen.

§ 13

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit von 70 v. H. der Stimmen aller Verbandsmitglieder.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung insgesamt 100 Stimmen. Diese verteilen sich wie folgt:

Landkreis Alzey-Worms	26 Stimmen
Landkreis Bad Kreuznach	64 Stimmen
Landkreis Mainz-Bingen	10 Stimmen
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 70 v. H. aller Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten sind.
- (4) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jede Niederschrift ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 14

Haushaltsplan

- (1) Die Verbandsversammlung setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und bei Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorsteher stellt den Haushaltsplan und die Nachträge zum Haushaltsplan auf und zwar den Haushaltsplan so rechtzeitig, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann.

Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.

- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr beginnt jeweils am 01. Januar.

§ 15

Überschreiten des Haushaltsplanes

- (1) Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Bei unabweisbarem Bedürfnis darf er Anordnungen treffen, durch welche Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu **2.600,- €** entstehen können, ohne dass hierfür ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. Der Vorsteher kann die erforderlichen Beiträge von den Mitgliedern einziehen.
- (2) Wenn die Verbandsversammlung mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan.

§ 16

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 17

Tilgung der Schulden

- (1) Der Verband tilgt seine für wiederkehrende Bedürfnisse aufgenommenen Schulden vor der Wiederkehr des Bedürfnisses.
- (2) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig wiederkehrend zu tilgen sind, sammelt er die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- (3) Der Vorsteher stellt für jedes langfristige Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 18

Prüfung des Haushaltes

- (1) Der Vorsteher stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung an die Prüfstelle des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz in Kaiserslautern.
- (2) Die Prüfstelle prüft die Rechnung und ihre Unterlagen darauf, ob
 - a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
 - c) diese Rechnungsbeträge mit dem *Wasserverbandsgesetz*, der Satzung und anderen Vorschriften im Einklang stehen

und teilt das Ergebnis der Prüfung (den Prüfbericht) dem Vorsteher und der Aufsichtsbehörde mit.

§ 19

Entlastung

Der Vorsteher legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstehers.

§ 20

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen.

§ 21

Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich nach der jeweiligen Bachlänge auf die Landkreise wie folgt:

Landkreis Alzey-Worms	26,45 %
Landkreis Bad Kreuznach	63,67 %
Landkreis Mainz-Bingen	9,88 %

des Gesamthaushalts des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 22

Beitragsfestsetzung, Hebung

- (1) Der Vorsteher setzt die Beiträge gemäß dem Beitragsverhältnis (§ 21 der Satzung) fest, teilt diese den Verbandsmitgliedern mit und zieht sie ein.
- (2) Die Einziehung wird durch Einlegen eines Rechtsbehelfes nicht gehemmt.

4. Abschnitt

Ordnungsgewalt

§ 23

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem *Wasserverbandsgesetz* oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers zu befolgen. Im Streitfall ist die Aufsichtsbehörde anzurufen.

5. Abschnitt

Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 24

Geschäftsführung, Kassengeschäfte

- (1) Der Vorsteher bedient sich bei der Geschäftsführung der Einrichtungen und der Bediensteten der Kreisverwaltung Bad Kreuznach.
- (2) Die Kassengeschäfte führt die Kreiskasse der Kreisverwaltung Bad Kreuznach.

§ 25

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntgemacht wird in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden, in der Allgemeinen Zeitung – Ausgabe Bad Kreuznach – und im Öffentlichen Anzeiger – Ausgabe Bad Kreuznach-.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 26

Änderung der Satzung

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Satzung auf Antrag des Vorstehers ergänzen und ändern. Der Vorsteher ist hierbei an den Beschluss der Verbandsversammlung gebunden.
- (2) Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzungen und die Änderungen bekannt.
- (3) Die Ergänzungen und Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

6. Abschnitt

Aufsicht

§ 27

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht der **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz** als obere Wasserbehörde.
- (2) In technischen Angelegenheiten halten die **zuständigen Regionalstellen Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** mit dem Verbandsvorsteher unmittelbar Verbindung, prüfen die Anlagen, Gewässer und Grundstücke und beraten den Vorsteher.

§ 28

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
 2. Zur Aufnahme von Darlehen, die über eine in der Satzung festzulegende Höhe hinausgehen
 3. Zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.

4. **Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.**

(2) Die **Zustimmung** ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 29

Inkrafttreten

Die Satzung tritt **am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der bisherigen Fassung außer Kraft.**

Bad Kreuznach, den 27.06.2006
Appelbachverband

Karl-Otto Veiten
Verbandsvorsteher